

Beschluss des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg vom 15.12.2008

Das Präsidium

1. anerkennt, dass sich der Bund am Ausbau der Betreuungsangebote für unterdreijährige Kinder mit 4 Milliarden Euro bis 2013 sowie ab 2014 dauerhaft an den Betriebskosten mit 770 Millionen Euro beteiligen wird.
2. betont, dass die neuen Leistungsverpflichtungen im Kinderförderungsgesetz, insbesondere die Erweiterung der Förderverpflichtungen ab 2009 sowie die Verankerung des Rechtsanspruches für einjährige Kinder ab 2013, einer landesrechtlichen Umsetzung bedürfen, da der Bund nach der Föderalismusreform I die Kommunen direkt nicht mehr verpflichten kann.
3. fordert das Land Brandenburg auf, die aus Art. 97 Landesverfassung in Verbindung mit § 69 Abs. 1 SGB VIII und Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG resultierende Finanzverantwortung wahrzunehmen und die für die Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes erforderlichen Mittel den Kommunen zur Verfügung zu stellen.
4. fordert die Landesregierung insbesondere dazu auf, den Bedarf an zusätzlichen Betreuungsangeboten – infolge der erweiterten Bedarfskriterien ab 2009 und der Verankerung des Rechtsanspruches ab 2013 – und die damit verbundenen Kosten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Betreuungsstruktur in Brandenburg sowie den Anforderungen des Wunsch- und Wahlrechtes (§ 5 SGB VIII) der Eltern zu ermitteln.
5. mahnt die Einhaltung des Beschlusses der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 28.08.2007 an. Danach sind die Länder verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel auch tatsächlich und zusätzlich den Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Die Landesregierung wird aufgefordert, durch Anpassung der Landeszuschuss-Anpassungsverordnung (LaZAV) die Betriebskostenzuschüsse des Bundes an die Kommunen weiterzuleiten (3 Mio. € in 2009, 6 Mio. € in 2010, 10,5 Mio. € in 2011, 15 Mio. € in 2012, 21 Mio. € in 2013 und 23,2 Mio. € jährlich ab 2014).
6. lehnt eine anderweitige Verwendung der vom Bund bereitgestellten Betriebskostenzuschüsse als zweck- und rechtswidrig strikt ab.
7. hält die Verbesserung der personellen Rahmenbedingungen (u.a. des Personalschlüssels) in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Brandenburg für erstrebenswert und ermutigt die Landespolitik zu entsprechenden Maßnahmen unter Berücksichtigung des strikten Konnexitätsprinzips gemäß Art. 97 LV.
8. fordert unter Hinweis auf den stetig gesunkenen Landesanteil an den Gesamtausgaben der Kindertagesbetreuung (vgl. Bericht des Ministerium des Innern vom 26.01.2007) sowie die sich ein Jahr nach der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes manifestierende, erhebliche Unterfinanzierung der neu eingeführten Aufgaben (u.a. Bestandschutz, Sprachstandsfeststellung und -förderung, Entwicklungsdokumentationen, Anwendung der Grundsätze elementarer Bildung) eine dem Stellenwert der Kindertagesbetreuung angemessene Finanzverantwortung des Landes.